

RECHTEPASS



Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
zur Verwendung für Personen, die in Europa leben,
arbeiten und übersiedeln



ÖGB ◆ **L**



www.inca.it

Autor:

Carlo CALDARINI

Mitarbeit:

Paola CAMMILLI

Übersetzung:

OGBL

Aktualisierung des Manuskripts im Juli 2012

© 2012 Inca Belgium / Inca Cgil Observatory on European Social Policies / Project Tesse - Rue de la Loi/Wetstraat, 26/20 - 1040 Brüssel (BELGIEN)

RECHTEPASS

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zur Verwendung für Personen, die in Europa leben, arbeiten und übersiedeln

In Kürze

Warum Koordinierung? Die europäische Koordinierung gewährleistet Personen Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit, wenn sie aus beruflichen Gründen, für ein Studium, ihren Ruhestand oder aus anderen Gründen von einem in einen anderen Mitgliedstaat umziehen.

Wo gelten die Bestimmungen? Die Koordinierungsbestimmungen gelten in allen Mitgliedstaaten der **Europäischen Union**: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Deutschland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und Vereinigtes Königreich. Die Koordinierungsbestimmungen gelten ebenfalls für die Länder des **Europäischen Wirtschaftsraums** (Norwegen, Island und Liechtenstein) und für die Schweiz. Die Begriffe „**Mitgliedstaat**“ oder „**Mitgliedland**“ (oder einfach nur „Staat“ und „Land“) beziehen sich im vorliegenden Leitfadens auf die 31 vorstehend erwähnten Staaten. Alle anderen Länder werden als „**Drittländer**“ oder „**Drittstaaten**“ bezeichnet.

Für wen gelten die Koordinierungsbestimmungen?

Die Koordinierungsbestimmungen gelten für **alle Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten**. Sie gelten für erwerbstätige Personen sowie für ihre Familien und Hinterbliebenen, für Arbeitslose, Rentner, Studenten sowie für alle nicht-erwerbstätigen Personen. Seit 2003 gelten sie auch für Staatsangehörige von Drittländern sowie für deren Familien und Hinterbliebenen, wenn diese sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten und wenn sich die Sachlage nicht nur auf einen Mitgliedstaat bezieht (d. h. sie müssen in mindestens zwei Mitgliedstaaten legal gelebt und gearbeitet haben). „Staatsangehörige von Drittstaaten“ bezieht sich auf alle Personen, die nicht Staatsangehörige eines Landes der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sind.

Welche Bereiche sind betroffen? Die Koordinierungsbestimmungen betreffen alle Sozialversicherungsleistungen: Medizinische Behandlung, Leistungen bei Mutterschaft und Vaterschaft, Altersrenten, Vorruhestandsleistungen, Leistungen bei Invalidität, Leistungen an Hinterbliebene, Sterbegeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Familienleistungen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Wie sehen die wichtigen Grundregeln aus? Die Koordinierungsbestimmungen beruhen auf vier wichtigen Grundregeln:

- ▶ **Exklusiver Charakter der anzuwendenden Rechtsvorschriften.** Für jede Person können nur die Rechtsvorschriften eines Landes gelten. In der Regel ist dies das Land, in dem Sie arbeiten. Es gibt allerdings

einige Ausnahmen, zum Beispiel im Falle von entsandten Arbeitnehmern, von Personen, die in mehr als einem Mitgliedstaat arbeiten und im Falle von Beamten.

- ▶ **Gleichbehandlung.** Jede Person, die in einem Mitgliedstaat wohnt, besitzt die gleichen Rechte und Verpflichtungen wie die Staatsbürger dieses Landes.
- ▶ **Erhalt erworbener Ansprüche.** Dieses Prinzip garantiert die Übertragbarkeit von Geldleistungen der Sozialversicherung, auf die eine Person Anspruch hatte, bevor sie in ein anderes Land übersiedelte. Zum Beispiel ermöglichen die Koordinierungsbestimmungen Rentnern die Übersiedlung in ein anderes Land, wobei alle Geldleistungen, auf die sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat Anspruch hatten, erhalten bleiben.
- ▶ **Erhalt von Anwartschaften.** Das bedeutet, dass eine Person alle Versicherungszeiten, Wohnzeiten und/oder Beschäftigungszeiten, die sie in einem Mitgliedstaat zurückgelegt hat, addieren und zur Feststellung des Leistungsanspruchs in einem anderen Mitgliedstaat heranziehen kann.

Wie finde ich Informationen zu meinen Rechten in den jeweiligen Ländern? Die Rechtsvorschriften sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Im einen Land liegt das Renteneintrittsalter zum Beispiel bei 60 Jahren, in einem anderen bei 65 Jahren und in einem dritten bei 67 Jahren. Auch in anderen Bereichen gibt es große Unterschiede: im Falle von Krankheit, Mutterschaft, Ruhestand, Arbeitslosigkeit, etc. Daher gibt die Europäische Kommission regelmäßig

Leitfäden heraus, die in allen EU-Sprachen erhältlich sind:
<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=858&langId=de>



Bitte achten Sie darauf, sich rechtzeitig vor Ihrem Umzug entsprechend zu informieren! Sollten Sie Zweifel haben, fürchten, dass Ihre Rechte nicht gewahrt wurden oder wenn Sie Hilfe oder Informationen benötigen, dann zögern Sie nicht, kostenlose Hilfe durch Fachleute in Anspruch zu nehmen, indem Sie sich zum Beispiel an einen Berater des OGBl oder einen Eures/OGBl-Berater wenden.

Index

1. Ich bin Student und möchte in einem anderen Mitgliedstaat studieren	6
2. Ich bin Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, lebe und arbeite jedoch in einem anderen Mitgliedstaat	6
3. Ich bin Grenzgänger	17
4. Ich bin entsandter Arbeitnehmer	19
5. Ich arbeite in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig	21
6. Ich bin atypischer Arbeitnehmer	24
7. Ich bin Staatsangehöriger eines Drittlandes	26
8. Ich bin arbeitslos	31
9. Ich arbeite nicht und erhalte keinerlei Rentenleistungen	31
10. Ich bin im Ruhestand	32
Schlüsselbegriffe	34
Weitere Informationen	40

1. Ich bin Student und möchte in einem anderen Mitgliedstaat studieren

Habe ich Anspruch auf Gesundheitsleistungen? Wenn Sie in einem Mitgliedstaat leben und sich **vorübergehend** zum Studium in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, bleiben Sie in dem Staat versichert, in dem Ihr Wohnsitz liegt, nicht in dem Land, in dem Sie sich **vorübergehend aufhalten**. Vor Ihrem Umzug sollten Sie sich an die für die Gesundheitsleistungen zuständige Stelle Ihres Landes wenden und Ihre **Europäische Krankenversicherungskarte beantragen**. Diese Karte gibt Ihnen das Recht auf Gesundheitsleistungen in Ihrem Gastland zu den gleichen Bedingungen wie Staatsbürger dieses Landes. Falls Sie aus irgendeinem Grund keine Versicherung in dem Staat, in dem Sie wohnen, besitzen, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen in Ihrem Gastland, um den Sachverhalt zu klären. Wenn Sie die Bedingungen für einen Aufenthalt gemäß den jeweils gültigen nationalen Rechtsvorschriften erfüllen, können Sie im Gastland versichert werden, nicht in Ihrem Herkunftsland.

2. Ich bin Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, doch ich lebe und arbeite in einem anderen Mitgliedstaat

Welche Sozialversicherungsbestimmungen gelten in meinem Fall? Ganz allgemein gelten für Sie die **Rechtsvorschriften des Landes, in dem Sie arbeiten**, ganz gleich, aus welchem Herkunftsland Sie stammen, in

welchem Land Sie Ihren Wohnsitz haben und in welchem Land Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat. Wenn die Institutionen verschiedener Länder nicht in der Lage sind, zu entscheiden, welche Rechtsvorschriften in Ihrem Fall anzuwenden sind, dann ist durch die EU-Bestimmungen garantiert, dass die Rechtsvorschriften aus einem Land vorläufig angewandt werden. In der Zwischenzeit sollten die betroffenen Institutionen eine Entscheidung treffen.

Was ist mit den Rechten, die ich vor meinem Umzug in einem anderen Land erworben habe? Viele Länder verlangen, dass Sie bestimmte Bedingungen erfüllen, um bestimmte Leistungen in Anspruch nehmen zu können: Sie müssen zum Beispiel versichert sein und für einen bestimmten Zeitraum Ihren Wohnsitz in dem Land gehabt oder dort gearbeitet haben. In diesem Fall berücksichtigt die Stelle, die Ihren Antrag bearbeitet, alle Versicherungs-, Wohn- und Beschäftigungszeiten, die Sie in anderen Ländern zurückgelegt haben. Aufgrund der EU-Bestimmungen zur **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** verlieren Sie Ihre Rechte nicht, wenn Sie in einen anderen Mitgliedstaat umziehen.

BEISPIEL: Frau SEYSZYN ist polnische Staatsangehörige. Sie zieht nach Deutschland um, wo sie eine Arbeitsstelle in einem Supermarkt findet. Sechs Monate später wird sie entlassen. Um ein Recht auf Arbeitslosenleistungen in Deutschland zu haben, muss man mindestens 12 Monate lang gearbeitet (und Versicherungsbeiträge einbezahlt) haben; sie kann jedoch nur 6 Monate nachweisen. Bevor sie nach Deutschland kam, hat Frau SEYSZYN jedoch 5

Monate lang in Polen und 7 Monate lang in Österreich gearbeitet. Aufgrund der EU-Bestimmungen kann sie diese Versicherungszeiträume addieren. Daher hat Frau SEYSZYN ein Recht auf die gleichen Arbeitslosenleistungen wie ein deutscher Staatsangehöriger und als wenn sie in Deutschland insgesamt 18 Monate lang in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt hätte.

Auf welche Leistungen habe ich im Falle von Krankheit ein Anrecht?

Die nationalen Rechtsvorschriften eines jeden Landes legen fest, welche Leistungen im Falle von Krankheit garantiert werden und unter welchen Bedingungen diese Leistungen gewährt werden. Die EU-Bestimmungen zur **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** garantieren die **gleiche Behandlung** wie für Staatsbürger des betroffenen Landes. Wenn Sie also als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat leben und arbeiten, haben Sie die gleichen Rechte wie Staatsangehörige des Landes, in dem Sie arbeiten und leben. Sie können sich auch dafür entscheiden, **sich in einem anderen Mitgliedstaat behandeln zu lassen** (z. B. in Ihrem Herkunftsland oder in dem Land, in dem Ihre Familie lebt). Es wird jeweils im Einzelfall entschieden, ob die Bestimmungen (und Kosten) des Landes, in dem die Behandlung erfolgt, oder des Landes, in dem Sie versichert sind, zugrunde gelegt werden. Möglicherweise benötigen Sie eine Genehmigung: bevor Sie sich also in ein anderes Land begeben, sollten Sie sich entsprechend informieren. Wenn Sie hingegen während einer Reise in einen anderen Mitgliedstaat medizinische Behandlung in Anspruch

nehmen müssen (und eine solche Behandlung nicht der Grund für Ihre Reise ist), dann ist durch die **Europäische Krankenversicherungskarte** eine Übernahme der entsprechenden Kosten garantiert.

Was ist im Falle von Mutterschaft oder Vaterschaft? Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie im Krankheitsfall. Die nationalen Rechtsvorschriften eines jeden Landes legen fest, welche Leistungen im Falle von Mutterschaft und Vaterschaft garantiert werden und unter welchen Bedingungen diese Leistungen gewährt werden. Die EU-Bestimmungen zur **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** garantieren die **gleiche Behandlung** wie im Falle von Staatsbürgern des betroffenen Landes. Wenn also ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat lebt und arbeitet, hat er die gleichen Rechte wie Staatsangehörige des Landes, in dem er arbeitet und lebt.

Was muss ich im Falle von Arbeitsunfällen tun? Auch im Falle eines Arbeitsunfalls legen die nationalen Rechtsvorschriften jeden Landes fest, welche Leistungen garantiert werden und unter welchen Bedingungen. Die EU-Bestimmungen zur **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** garantieren die **gleiche Behandlung** wie bei Staatsbürgern des betroffenen Landes, aber sie haben nicht unbedingt Auswirkungen auf die nationalen Rechtsvorschriften. In jedem Falle sollten Sie, wenn Sie einen Arbeitsunfall erleiden, als erstes Ihren Arbeitgeber informieren, der die Verpflichtung hat, dem **zuständigen Träger** umgehend Mitteilung zu machen, auch wenn der Schaden gering erscheint und es zu keiner

Arbeitsunterbrechung gekommen ist.

BEISPIEL: Herr MANESCU ist rumänischer Staatsangehöriger, lebt und arbeitet aber in Belgien. Er erlitt einen Arbeitsunfall und hat nun die gleichen Rechte und Pflichten wie ein belgischer Staatsbürger: Sein Arbeitgeber muss den Unfall umgehend seiner Versicherungsgesellschaft melden. Falls der Arbeitgeber dieser Verpflichtung innerhalb von 8 Tagen nicht nachkommt, kann Herr MANESCU den Unfall selbst melden, wobei er alle medizinischen Dokumente, mögliche Zeugenaussagen und weitere Beweise, die in diesem Fall von Nutzen sein können, beifügen sollte.

Was passiert, wenn der Unfall in einem anderen Land passierte als in Ihrem Versicherungsland? Wenn der Unfall in einem anderen Mitgliedstaat als in Ihrem Versicherungsland passiert ist, muss der zuständige Träger des Landes, in dem der Unfall passiert ist, Ihr ärztliches Attest und alle einschlägigen Unterlagen an den **zuständigen Träger** Ihres Versicherungslandes senden. Wenn der Unfall auf dem Weg vom Wohnort zum Arbeitsplatz passiert ist, kann der Versicherungsträger einen Gutachter hinzuziehen, um in dem Land, in dem sich der Unfall ereignet hat, eine Untersuchung durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass Sie Anspruch auf Sachleistungen im Krankheitsfall (medizinische Behandlung) in Ihrem Wohnsitzland zu den dort geltenden Bedingungen haben, ganz gleich, in welchem Land Sie versichert sind. Umgekehrt werden Geldleistungen von dem Land bezahlt, in dem Sie versichert sind, ganz gleich, wo Sie leben.

Was passiert, wenn ich nach einem Unfall in ein anderes Land umziehen möchte?

Wenn Sie Ihren Wohnsitzstaat wechseln möchten, nachdem Sie einen Arbeitsunfall erlitten haben (zum Beispiel, um in Ihr Herkunftsland zurückzukehren), dann müssen Sie die Genehmigung des **zuständigen Trägers** einholen, das heißt, des Trägers des Landes, in dem Sie zur Zeit des Unfalls versichert waren, falls Sachleistungen (medizinische Behandlung) in Ihrem neuen Wohnsitzland erbracht werden sollen.

BEISPIEL: Aufgrund eines Unfalls benötigt Herr MANESCU medizinische Behandlung und entscheidet sich, nach Rumänien zurückzukehren. Bevor er umzieht, muss er die Genehmigung des zuständigen Versicherungsträgers einholen. Dieser Vorgang ermöglicht es Herrn MANESCU, in Rumänien medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen, auch wenn der Unfall in Belgien passiert ist. Wenn Belgien infolge des Unfalls Geldleistungen an Herrn MANESCU zahlen muss, muss die betroffene belgische Behörde diese Leistungen weiter zahlen, auch wenn Herr MANESCU in Rumänien lebt.

Was muss ich im Falle einer Berufskrankheit tun?

Auch im Falle einer Berufskrankheit legen die nationalen Rechtsvorschriften jedes Landes fest, welche Leistungen garantiert werden und unter welchen Bedingungen. Die EU-Bestimmungen zur **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** garantieren die **gleiche Behandlung** wie bei Staatsbürgern des betroffenen Landes, aber sie haben nicht unbedingt Auswirkungen auf

die nationalen Rechtsvorschriften.

Was passiert, wenn ich in ein anderes Land umziehen möchte, nachdem die Berufskrankheit anerkannt wurde? Wenn Ihre Krankheit bereits anerkannt wurde und Sie Ihr Wohnsitzland ändern möchten, zum Beispiel, um in Ihr Herkunftsland zurückzukehren, dann müssen Sie die Genehmigung des **zuständigen Trägers** beantragen, das heißt, des Trägers des Landes, das Ihre Geldleistungen bezahlt. Die Geldleistungen müssen auch dann weiter bezahlt werden, wenn Sie umgezogen sind. Sachleistungen (medizinische Betreuung) müssen von Ihrem neuen Wohnsitzland geleistet werden.

BEISPIEL: Frau ESTRELLA ist portugiesische Staatsangehörige, doch sie lebt seit vielen Jahren in Spanien und arbeitet dort für ein Unternehmen, das im Im- und Export tätig ist. Der für sie zuständige Betriebsarzt hat eine Wirbelsäulenerkrankung diagnostiziert. Die zuständige spanische Behörde (Instituto Nacional de la Seguridad Social) hat anerkannt, dass es sich um eine Berufskrankheit handelt. Daher hat Frau ESTRELLA das Recht, die gleichen Geldleistungen und die gleiche medizinische Betreuung zu erhalten wie ein spanischer Staatsangehöriger. Sie entscheidet sich jedoch, nach Frankreich umzuziehen, wo sie eine bessere Arbeitsstelle gefunden hat. Dazu muss sie eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen spanischen Behörde beantragen, aufgrund derer Frau ESTRELLA in Frankreich behandelt wird und weiterhin Geldleistungen aus Spanien erhält.

Was passiert, wenn meine Berufskrankheit von einer Tätigkeit herrührt, der ich in einem anderen Mitgliedstaat nachgegangen bin? Wenn Sie die Tätigkeit, die Ursache Ihrer Krankheit ist, in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt haben, müssen die Leistungen, auf die Sie Anspruch haben, von dem Versicherungsland in Anspruch genommen werden, in dem Sie zuletzt einer solchen Tätigkeit nachgegangen sind.

Wie werden meine Arbeitslosenleistungen berechnet, wenn ich arbeitslos bin? Das hängt von den Rechtsvorschriften des Landes ab, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben und in dem Sie beschäftigt sind. Jedes Land ist unabhängig in seiner Entscheidung, wer das Recht auf Arbeitslosenleistungen hat, wie hoch diese sind und für wie lange sie gewährt werden. Die EU garantiert, dass Arbeitslosenleistungen an ausländische Staatsangehörige unter den gleichen Bedingungen ausgezahlt werden wie an Staatsangehörige des Landes, das solche Leistungen bezahlt (in der Regel das jeweils letzte Beschäftigungsland). Die Sozialversicherungsträger müssen gegebenenfalls alle Versicherungs- und Beschäftigungszeiten anrechnen, die Sie in anderen Ländern zurückgelegt haben, um Ihren Anspruch auf solche Leistungen zu begründen. Wenn die Höhe der Leistungen von Ihrem früheren Erwerbseinkommen abhängt, dann wird nur das Einkommen, das Sie im Land Ihrer letzten Beschäftigung erwirtschaftet haben, berücksichtigt. Wenn die Höhe der Leistungen von der Anzahl Ihrer Familienangehörigen abhängt, und wenn diese ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, dann werden diese Familienangehörigen so berücksichtigt,

als würden sie in dem Land leben, das die Leistungen bezahlt.

Was passiert, wenn das Renteneintrittsalter in den Ländern, in denen ich gearbeitet habe, nicht überall gleich ist? Im einen Land liegt das **Renteneintrittsalter** zum Beispiel bei 60 Jahren, in einem anderen bei 65 Jahren und in einem dritten bei 67 Jahren. Sie sollten sich daher im Vorfeld informieren, welche Systeme in den einzelnen Ländern, in denen Sie beschäftigt waren, gelten und wann Sie Altersrentenzahlungen beantragen können, indem Sie sich zum Beispiel an eines der **OGBL-Büros** wenden.

BEISPIEL: Frau DE BACKER arbeitet in Deutschland. Sie lebte und arbeitete zuvor fünf Jahre in den Niederlanden und zehn Jahre in Belgien. Aufgrund der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten in Belgien, den Niederlanden und Deutschland hat Frau DE BACKER in Belgien im Alter von 63 Jahren Anspruch auf ein vorzeitiges Altersruhegeld. Gleichzeitig erhält sie jedoch ab dem 65. Lebensjahr auch Altersrentenzahlungen aus Deutschland und den Niederlanden.

Wohin richte ich meinen Rentenanspruch? In diesem Fall ist ebenfalls nicht Ihr Herkunftsland oder das Land Ihrer Staatsangehörigkeit maßgeblich, sondern Ihr Beschäftigungs- und Wohnsitzland. Wenn **Sie lediglich in einem Mitgliedstaat gearbeitet haben**, müssen Sie Ihren Rentenanspruch gemäß den in diesem Land geltenden Bestimmungen und zu den gleichen Bedingungen

wie Staatsangehörige dieses Landes bei der dortigen zuständigen Behörde geltend machen. Wenn Sie hingegen **in verschiedenen Mitgliedstaaten** gearbeitet haben, müssen Sie Ihren Rentenanspruch in Ihrem Wohnsitzland stellen, falls Sie auch in diesem Land gearbeitet haben, und anderenfalls in dem Land, in dem Sie zuletzt beschäftigt waren. Ein **Kontakt-Träger**, der sich normalerweise in Ihrem Wohnsitzland befindet, wird Ihren Rentenanspruch überprüfen, indem er sämtliche einschlägige Informationen aus den Ländern, in denen Sie gearbeitet haben, erfasst. Wenn alle Entscheidungen, die von den beteiligten Ländern getroffen wurden, erfasst sind, wird der Kontakt-Träger Ihnen eine Zusammenfassung Ihrer Rentenansprüche zusenden (**Dokument P1**).

BEISPIEL 1: Herr POUPAKIS ist griechischer Staatsangehöriger und lebt und arbeitet seit seiner Jugend in Italien. Daher muss er seine Rentenansprüche in Italien geltend machen.

BEISPIEL 2: Frau TOUSSAS ist ebenfalls griechische Staatsbürgerin. Sie hat zunächst in Griechenland gearbeitet, dann in Italien und schließlich in Spanien, wo sie nach wie vor lebt. Daher muss sie ihre Rentenansprüche in Spanien geltend machen. Der spanische Kontakt-Träger sammelt zur Bearbeitung des Rentenanspruchs alle einschlägigen Informationen aus den Ländern, in denen sie gearbeitet hat. Sobald sämtliche Entscheidungen vorliegen, erhält Frau TOUSSAS eine Zusammenfassung ihrer Rentenansprüche vom Kontakt-Träger (**Dokument P1**).

BEISPIEL 3: Herr RAPTI ist ebenfalls griechischer Staatsbürger; er hat in Italien und Spanien gearbeitet. Am Ende seines Erwerbslebens zieht er wieder in sein Herkunftsland. Da er nie in Griechenland gearbeitet hat, muss er seinen Rentenantrag in Spanien stellen, da dies das Land ist, in dem er zuletzt gearbeitet hat. Da er seinen Wohnsitz in Griechenland hat, kann er seinen Antrag jedoch auch beim griechischen Rentenversicherungsträger stellen, der diesen dann an den zuständigen Träger des Mitgliedstaates weiterleitet, in dem Herr RAPTI zuletzt gearbeitet hat (Spanien).

Wer bezahlt meine Altersrente? Jeder Mitgliedstaat, in dem Sie gearbeitet haben, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihre Versicherungszeiten erhalten bleiben, bis Sie das **Rentalter erreicht haben**. Jeder Mitgliedstaat, in dem Sie mindestens ein Jahr lang versichert gewesen sind, wird Ihnen eine Altersrente zahlen, sobald Sie in diesem Land das Rentalter erreicht haben. Wenn Sie z. B. in drei Ländern gearbeitet haben, erhalten Sie drei Altersrenten. Besondere Bestimmungen gelten, falls Sie **weniger als ein Jahr versichert gewesen sind**, weil bestimmte Länder keine Rente für kurze Zeiträume vorsehen: In jedem Fall geht diese Versicherungs- oder Aufenthaltszeit, in dem Land, in dem Sie weniger als ein Jahr gearbeitet haben, nicht verloren, sondern wird bei der Berechnung Ihrer Rente in den Ländern berücksichtigt, in denen die Beschäftigungszeit länger war.

Wie wird meine Altersrente berechnet? Ihre Altersrente wird auf der Grundlage der Versicherungszeiten berechnet, die Sie in jedem Mitgliedstaat nach in diesen Ländern geltendem nationalen Recht zurückgelegt haben. Der Betrag, den Sie von jedem Land erhalten, richtet sich nach der Dauer des Versicherungsschutzes in diesem Land. In einer Zusammenfassung (**Dokument P1**) werden alle Entscheidungen erfasst, die von jedem Land im Hinblick auf Ihre Altersrente getroffen wurden.

Ich glaube, dass meine Rechte nicht vollständig berücksichtigt worden sind: Kann ich beantragen, dass mein Rentenanspruch neu festgesetzt wird?

Wenn Sie die Befürchtung haben, dass Ihre Rechte durch die Entscheidungen, die durch zwei oder mehr Rentenversicherungsträger getroffen wurden, in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie verlangen, dass nationale Entscheidungen im Hinblick auf Ihre Altersrente neu beurteilt werden. Die Frist für die Einreichung eines solchen Antrags hängt von dem Datum ab, an dem Sie Ihre Zusammenfassung (**Dokument P1**) erhalten haben sowie von den Rechtsvorschriften der einzelnen Länder.

3. Ich bin Grenzgänger (Ich lebe in einem Mitgliedstaat und arbeite in einem anderen Mitgliedstaat)

Welche Sozialversicherungsbestimmungen gelten in meinem Fall? Wenn Sie in einem Mitgliedstaat arbeiten und in einem anderen leben, in den Sie mindestens einmal in der Woche regelmäßig zurückkehren, gelten Sie nach den EU-

Vorschriften als **Grenzgänger** (oder grenzüberschreitender) Arbeitnehmer. **Ihr Beschäftigungsland** ist für Ihre Sozialversicherungsleistungen zuständig.

Was die Gesundheitsleistungen betrifft, soll ich mich an mein Beschäftigungsland oder mein Wohnsitzland wenden? Sie haben die Wahl: Sie können Gesundheitsdienstleistungen in Ihrem Wohnsitzland oder in Ihrem Beschäftigungsland in Anspruch nehmen. Ihre Familienangehörigen genießen dieselben Rechte in folgenden Ländern: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, die Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei und Slowenien. Ab dem 1. Mai 2014 werden dieselben Rechte in folgenden Ländern anerkannt: Estland, Italien, Litauen, die Niederlande, Spanien und Ungarn. Im Zusammenhang mit anderen Aspekten gelten dieselben Vorschriften, wie im vorangegangenen Kapitel erläutert → **Ich bin Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, lebe und arbeite aber in einem anderen Staat.**

Was muss ich im Falle von Arbeitslosigkeit tun? Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie einen Antrag auf Arbeitslosenleistungen bei der Arbeitsverwaltung in **Ihrem Wohnsitzland** stellen. Sie müssen sich nicht an die Arbeitsverwaltung in dem Land Ihrer letzten Beschäftigung wenden. Alle notwendigen Informationen werden zwischen den Institutionen Ihres Wohnlandes und Ihres Beschäftigungslandes elektronisch ausgetauscht. Um die Entscheidung über Ihren Antrag auf Arbeitslosenleistungen

zu beschleunigen, empfiehlt es sich, in Ihrem letzten Beschäftigungsland ein **Dokument U1** zu beantragen. Das Formular, das den Nachweis über Ihre berufliche Tätigkeit enthält, muss bei einer Arbeitsverwaltung in Ihrem Wohnsitzland eingereicht werden.

Was muss ich im Falle einer Berufskrankheit tun? Wenn Sie die Tätigkeit, die die Ursache für Ihre Krankheit ist, in Ihrem derzeitigen Beschäftigungsland ausgeübt haben, müssen Sie Ihren Antrag in diesem Land gemäß den dort geltenden Vorschriften und Bestimmungen stellen. Dies trifft auch zu, falls Sie in einem anderen Mitgliedstaat leben. Ist Ihre Krankheit hingegen in einem anderen Land aufgetreten, müssen Sie die Leistungen, auf die Sie Anspruch haben, in dem Land beantragen, in dem Sie versichert waren, als Sie die betreffende Tätigkeit zuletzt ausgeübt haben.

Wie verhält es sich mit der Altersrente? Es gelten dieselben Vorschriften, wie im vorangegangenen Kapitel erläutert → **Ich bin Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, lebe und arbeite aber in einem anderen Staat.**

4. Ich bin entsandter Arbeitnehmer (ich arbeite in einem anderen Mitgliedland, weil mein Arbeitgeber mich dorthin entsandt hat)

Welche Sozialversicherungsbestimmungen gelten in meinem Fall? Wenn Sie in der Regel in einem Mitgliedstaat arbeiten, aber von Ihrem Arbeitgeber für einen Zeitraum von nicht mehr als 24 Monaten in einen anderen Mitgliedstaat entsandt worden sind, gelten Sie nach den EU-Vorschriften

als entsandter Arbeitnehmer. In Ihrem Fall ist **Ihr Herkunftsland** für die Zahlung Ihrer Sozialversicherungsleistungen zuständig. Es ist das Land, in dem Sie gearbeitet haben, bevor Sie ins Ausland entsandt worden sind. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihren neuen Status dem **zuständigen Träger** mitzuteilen, der Ihnen vor dem Beginn Ihrer Entsendung einen **Dokument A1** aushändigt.

Was geschieht im Krankheitsfall? Gemäß den EU-Vorschriften haben alle Personen Anspruch auf Sachleistungen, wie z. B. medizinische Versorgung und Medikamente in Ihrem **Wohnsitzland**, auch wenn sie, wie in Ihrem Fall, in einem anderen Mitgliedstaat versichert sind. Daher sollten Sie bei Ihrem Versicherungsträger (also dem Träger des Landes, in dem Sie vor der Entsendung gearbeitet haben) **Dokument S1** beantragen und dieses bei dem für die Erbringung von Gesundheitsleistungen zuständigen Träger Ihres Wohnsitzes einreichen.



Bitte beachten Sie: Die für entsandte Arbeitnehmer geltenden Vorschriften sind relativ komplex. Sollten Sie Zweifel haben, fürchten, dass Ihre Rechte nicht gewahrt wurden oder wenn Sie Hilfe oder Informationen benötigen, dann zögern Sie nicht, **kostenlose Hilfe durch Fachleute** in Anspruch zu nehmen, indem Sie sich z. B. an ein **OGBL-Büro** oder einen **Eures/OGBL-Berater** wenden.

5. Ich arbeite in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig

Welche Sozialversicherungsbestimmungen gelten in meinem Fall? Wenn Sie in der Regel in zwei oder mehr Staaten arbeiten, unterliegen Sie speziellen Bestimmungen, die gewährleisten sollen, dass auch in Ihrem Fall ausschließlich die Rechtsvorschriften der Sozialgesetzgebung eines Landes Anwendung finden. Die anwendbaren Rechtsvorschriften hängen davon ab, ob Sie für einen oder mehrere Arbeitgeber arbeiten, ob Sie einen Teil Ihrer beruflichen Tätigkeit in Ihrem **Wohnsitzland** ausüben, ob ein **wesentlicher Teil Ihrer Tätigkeit** in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird oder ob Sie für **mehrere Unternehmen** gleichzeitig arbeiten. Darüber hinaus spielt der eingetragene Sitz oder der Hauptgeschäftssitz des Unternehmens, bei dem Sie beschäftigt sind, eine Rolle.

BEISPIEL 1: Frau ZUBER lebt in Spanien und arbeitet für einen Arbeitgeber mit Sitz in Portugal. Sie arbeitet zwei Tage in der Woche in Spanien. Sie arbeitet drei Tage in der Woche in Portugal. Da Frau ZUBER einen **wesentlichen Teil Ihrer Tätigkeit** in Spanien ausübt, unterliegt sie spanischen Rechtsvorschriften.

BEISPIEL 2: Herr KÓSA lebt in Ungarn und hat zwei Arbeitgeber: einen in Ungarn und einen anderen in Rumänien. Er arbeitet einen Tag in der Woche in Ungarn und die übrigen vier Tage in Rumänien. Daher arbeitet Herr KÓSA für Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Ländern: Ungarn als sein Wohnsitzland ist der zuständige Staat.

BEISPIEL 3: Frau IOTOVA ist in einem Unternehmen mit Sitz in Griechenland beschäftigt. Sie arbeitet einen Tag in der Woche in Bulgarien, ihrem Wohnsitzland. Die übrige Woche arbeitet sie in Griechenland. Obwohl Frau IOTOVA in Bulgarien wohnt, unterliegt sie den Rechtsvorschriften Griechenlands, weil sie **keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit** in ihrem Wohnsitzland ausübt.

BEISPIEL 4: Frau DAERDEN lebt in Belgien, der Sitz ihres Arbeitgebers befindet sich jedoch in den USA. In der Regel arbeitet sie einen halben Tag in Italien und drei Tage in der Woche in Frankreich. Darüber hinaus arbeitet sie einen Tag im Monat in den USA. Da Frau DAERDEN für einen Arbeitgeber mit Sitz in einem **Drittland** tätig ist, was ihre Arbeit in Frankreich und Italien betrifft, unterliegt sie den Rechtsvorschriften ihres **Wohnsitzlandes** (Belgien).

Was geschieht im Krankheitsfall? Sie haben jederzeit Anspruch auf den Bezug von Sachleistungen, wie z. B. medizinische Versorgung und Medikamente in Ihrem **Wohnsitzland**, auch wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat versichert sind. In diesem Fall sollten Sie ein **Dokument S1** bei Ihrem Versicherungsträger beantragen und dieses bei dem für die Erbringung von Gesundheitsleistungen zuständigen Träger Ihres Wohnsitzes einreichen.

BEISPIEL: Die vorstehend erwähnte Frau IOTOVA unterliegt den Rechtsvorschriften Griechenlands, auch wenn sie in Bulgarien wohnt, weil sie **keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit** in ihrem Wohnsitzland ausübt. Daher sollte sie

bei dem für die Erbringung von Gesundheitsleistungen zuständigen Träger in Griechenland ein **Dokument S1** beantragen und dieses bei dem für die Erbringung von Gesundheitsleistungen zuständigen Träger in Bulgarien einreichen.

Wer bezahlt meine Altersrente? Jeder Mitgliedstaat, in dem Sie gearbeitet haben, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihre Versicherungszeiten erhalten bleiben, bis Sie das **Rententalter erreicht haben**. Jeder Mitgliedstaat, in dem Sie mindestens ein Jahr lang versichert waren, wird Ihnen eine Altersrente zahlen, sobald Sie in diesem Land das Rententalter erreicht haben. Wenn Sie z. B. in drei Ländern gearbeitet haben, erhalten Sie drei Altersrenten. Besondere Bestimmungen gelten, falls Sie **weniger als ein Jahr versichert waren**, da bestimmte Länder keine Rente für kurze Zeiträume vorsehen. In jedem Fall geht diese Versicherungs- oder Wohnzeit in dem Land, in dem Sie weniger als ein Jahr gearbeitet haben, nicht verloren, sondern wird bei der Berechnung Ihrer Rente in den Ländern berücksichtigt, in denen die Beschäftigungszeit länger war.

Wie wird meine Altersrente berechnet? Ihre Altersrente wird auf der Grundlage der Versicherungszeiten berechnet, die Sie in den einzelnen Staaten nach in diesen Ländern geltendem nationalen Recht zurückgelegt haben. Der Betrag, den Sie von jedem Land erhalten, richtet sich nach der Dauer des Versicherungsschutzes in diesem Land. In einer Zusammenfassung (**Dokument P1**) werden alle Entscheidungen erfasst, die von jedem der beteiligten Länder getroffen wurden.

Wohin richte ich meinen Rentenanspruch? Personen, die in mehreren Ländern gearbeitet haben, müssen ihre Altersrente in ihrem Wohnsitzland oder in dem Land beantragen, in dem sie ihre letzte berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.



Wie Sie vielleicht bemerkt haben, sind die Vorschriften in diesem Fall relativ komplex. Sollten Sie Zweifel haben, fürchten, dass Ihre Rechte nicht gewahrt wurden oder wenn Sie Hilfe oder Informationen benötigen, dann zögern Sie nicht, **kostenlose Hilfe durch Fachleute** in Anspruch zu nehmen, indem Sie sich z. B. an eines der **OGBL-Büros** oder einen **Eures/OGBL-Berater** wenden.

6. Ich bin ein atypischer Arbeitnehmer

Welche Vorschriften zur Sozialversicherung sind in meinem Fall anwendbar? Der Begriff atypische Arbeit ist weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene rechtlich genau definiert. In der Regel werden mit dem Begriff alle Arten von Beschäftigung bezeichnet, die von Normalarbeitsverträgen abweichen. Eine Normalbeschäftigung gewährleistet regelmäßiges Einkommen (üblicherweise monatlich) und wird durch die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit (Altersrente, Krankheitsschutz, Unfallschutz, Arbeitslosenleistungen etc.) gedeckt. Atypische Arbeit hingegen beinhaltet jegliche Arbeit, die nicht unbefristet und nicht in Vollzeit ausgeübt wird. Sie ist von mehr Flexibilität und geringerem Sozialversicherungsschutz geprägt: unfreiwillige Teilzeitarbeit, Nachtarbeit, Wochenendarbeit, unfreiwillig befristete Arbeitsverhältnisse, Telearbeit und

Heimarbeit, Zeitarbeit, Arbeit für verschiedene Arbeitgeber, Arbeit als Subunternehmer, Scheinselbstständigkeit, Arbeit auf Abruf, Null-Stunden-Verträge, Beschäftigung ohne schriftlichen Arbeitsvertrag, etc.

Die EU-Verordnungen sehen keine spezifischen Regeln für atypische Arbeit vor. Grundsätzlich sollten Sie als atypischer Arbeitnehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet, dieselben Rechte genießen wie normale Arbeitnehmer. Doch ist die Realität häufig anders. Beispielsweise können Sie beim Nachweis Ihrer Versicherungszeiten auf Probleme stoßen, wenn Ihr Vertrag vorsieht, dass Ihre Rentenbeiträge in eine **besondere, separat verwaltete Rentenversicherung** einbezahlt werden. Oder Ihr Vertrag sieht möglicherweise nicht die Zahlung von Rentenbeiträgen vor: In diesem Fall hätten Sie keinen Anspruch auf die Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten. Des Weiteren kann Ihr Vertrag einem **speziellen System zur Gewährung von Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit** unterliegen, das nicht auf einen anderen Mitgliedstaat übertragbar ist. Und schließlich ist es möglich, dass Ihre Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat bei der Berechnung Ihrer Arbeitslosenleistungen nicht berücksichtigt werden.



Bitte beachten Sie: Die Situation von atypischen Arbeitnehmern ist relativ komplex. Bitte informieren Sie sich daher über Ihre Rechte, bevor Sie ein Angebot über eine atypische Arbeit annehmen. Sollten Sie Zweifel haben, fürchten, dass Ihre Rechte nicht gewahrt wurden oder wenn Sie Hilfe oder Informationen benötigen, dann zögern Sie nicht, **kostenlose Hilfe durch Fachleute** in

Anspruch zu nehmen, indem Sie sich z. B. an ein **OGBL-Büro** oder einen **Eures/OGBL-Berater** wenden.

7. Ich bin Staatsangehöriger eines Drittlandes

Welche Sozialversicherungsbestimmungen gelten in meinem Fall? Bis 2002 galten die EU-Vorschriften über die Koordinierung der sozialen Sicherheit nur für Staatsangehörige der **Mitgliedstaaten**. Seit 2003 sind diese Vorschriften im Prinzip auch auf Staatsangehörige von Drittländern anwendbar, einschließlich **ihrer Familienangehörigen und ihrer Hinterbliebenen**, wenn diese sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten und wenn sich die Sachlage nicht nur auf einen Mitgliedstaat bezieht: Dies ist der Fall, **soweit sie in mindestens 2 Mitgliedstaaten gearbeitet und gewohnt haben**.

Die EU hat darüber hinaus eine Reihe von Richtlinien erlassen, die durch die nationalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf Drittstaatsangehörige erfüllt werden müssen, die in einem Mitgliedstaat leben. Diese Richtlinien betreffen z. B.: **langfristige Aufenthalte**, das Recht, eine Arbeitserlaubnis sowie eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen eines einzigen Verfahrens zu erlangen (die so genannte **kombinierte Erlaubnis**), besondere Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Wissenschaftlern und für Personen, die beabsichtigen, hochqualifizierte Arbeitsplätze anzunehmen (die so genannte **Blaue Karte EU**). Unter bestimmten Bedingungen gewährleisten

diese Richtlinien den Gleichbehandlungsgrundsatz, der auf Drittstaatsangehörige in gleicher Weise wie auf Staatsangehörige von Mitgliedstaaten, die dort ihren Wohnsitz haben, anwendbar ist, soweit die Übertragung von Sozialversicherungs- und Rentenansprüchen auf ein Drittland betroffen ist.

Genießen Drittstaatsangehörige dieselben Rechte wie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates?

Ja, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie in mindestens zwei Mitgliedstaaten gewohnt und gearbeitet haben. Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind und nachweisen können, dass Sie in mindestens zwei Mitgliedstaaten gewohnt und gearbeitet haben, genießen Sie dieselben Sozialleistungsansprüche **wie andere Staatsangehörige eines Mitgliedstaates**. Dies wird durch EU-Vorschriften über die die Koordinierung der sozialen Sicherheit und, genauer gesagt, durch die Verordnung 1231/2010 gewährleistet. Daher sind alle Informationen und Beispiele, die in den vorangegangenen Kapiteln dieses Leitfadens (einschließlich der vier Koordinierungsgrundregeln: **Exklusiver Charakter der anzuwendenden Rechtsvorschriften, Gleichbehandlung, Erhalt erworbener Ansprüche, Erhalt von Anwartschaften**) aufgeführt werden, auch auf Sie (und Ihre **Familienangehörigen und Hinterbliebenen**) anwendbar. Das bedeutet, dass Sie die Ansprüche, auf die Sie vor Ihrem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat Anspruch hatten, **übertragen** und Ihre Versicherungs-, Wohn- oder Beschäftigungszeiten in jedem Mitgliedstaat zusammenrechnen können.

Was geschieht, wenn ich den Nachweis nicht erbringen kann, dass ich in mindestens zwei Mitgliedstaaten

gearbeitet habe? Wenn Sie ein Migrant aus einem Drittland sind und in einem Mitgliedstaat wohnen und leben, aber nicht nachweisen können, dass Sie in mindestens einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet und gewohnt haben, sind die nationalen Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitz- und Beschäftigungslandes auf Sie anwendbar. Auch die Bestimmungen möglicher bilateraler Abkommen zwischen Ihrem Herkunftsland und dem Mitgliedland, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, sind in diesem Fall anwendbar. Wenn solche Abkommen bestehen, können sie nützliche Bestimmungen beispielsweise im Hinblick auf Gleichbehandlung, Rentenauszahlungen, Überschneidungen von Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten sowie über entsandte Arbeitnehmer enthalten. Da solche Abkommen von nationalen Rechtsvorschriften abhängig sind, unterscheiden sie sich von Land zu Land.

Ich habe fünf Jahre lang in einem Mitgliedstaat gewohnt: Gewährleistet mir dies weitere Sozialleistungsansprüche? Ja. Wenn Sie **rechtmäßig mindestens fünf Jahre** in einem Mitgliedstaat gewohnt haben, genießen Sie dieselben Sozialleistungsansprüche wie Staatsangehörige dieses Landes. Dies wird durch die **EU-Richtlinie 2003/19/EG** garantiert. Bitte beachten Sie jedoch: Jede Richtlinie sieht Ausnahmen und Bedingungen vor.

Mein Ehepartner ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates. Wenn ich mit ihm/ihr in einen anderen Mitgliedstaat umziehe, habe ich dort das Recht, eine Beschäftigung auszuüben? Ja. Wenn Ihr Ehepartner

(Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates) in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, haben Sie auch das Recht, eine Beschäftigung in dem Aufnahmemitgliedstaat (Wohnsitzland) auszuüben. Dies wird durch die **EU-Richtlinie 2004/38/EG** über das Recht von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, garantiert.

BEISPIEL 1: Ein schwedisches Unternehmen stellt einen italienischen Arbeitnehmer, Herrn ZANONI, ein, der mit Frau GUTIÉRREZ PRIETO, einer argentinischen Staatsangehörigen, verheiratet ist. Das Aufenthaltsrecht sowie das Recht auf Ausübung einer beruflichen Tätigkeit von Herrn ZANONI bestehen automatisch. Dieselben Rechte bestehen auch automatisch für Frau GUTIÉRREZ PRIETO, die Drittstaatsangehörige ist. Daher benötigt sie keine Arbeitserlaubnis.

BEISPIEL 2: Frau KACIN ist kroatische Krankenschwester. Sie lebt in Kroatien mit ihrem Ehemann, Herrn SCHROEDTER, einem deutschen Staatsangehörigen und Grenzgänger in Österreich. Unter diesen Bedingungen (beide wohnen in einem Drittland) ist Frau KACIN nicht berechtigt, in Österreich zu arbeiten, auch wenn ihr Ehemann Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist. Um in Österreich arbeiten zu dürfen, benötigt sie eine Arbeitserlaubnis. Herr SCHROEDTER und Frau KACIN beschließen daraufhin, nach Österreich umzuziehen, sodass Frau KACIN keine Arbeitserlaubnis mehr benötigt.

BEISPIEL 3: Herr BOULLAND ist französischer Staatsangehöriger und daher berechtigt, in Belgien als Grenzgänger zu arbeiten, ohne dass er dafür eine Arbeitserlaubnis benötigt, obwohl er in Frankreich wohnt. Dasselbe gilt allerdings nicht für seine Ehefrau, Frau DELLI, die algerische Staatsangehörige ist. Wenn Herr BOULLAND und Frau DELLI nach Belgien umziehen, ändert sich der Status von Herrn BOULLAND in „Wanderarbeitnehmer“, und Frau DELLI kann ihren Anspruch auf Beschäftigung gemäß der Richtlinie 2004/38/EG einfordern.



Die Vorschriften bezüglich Drittstaatsangehörigen sind relativ komplex und zersplittert. Daher ist es ratsam, sich vor dem Umzug zu informieren. Sollten Sie Zweifel haben, fürchten, dass Ihre Rechte nicht gewahrt wurden oder wenn Sie Hilfe oder Informationen benötigen, dann zögern Sie nicht, **kostenlose Hilfe durch Fachleute** in Anspruch zu nehmen, indem Sie sich zum Beispiel an eines der **OGBL-Büros** oder einen **Eures/OGBL-Berater** wenden. Auf den letzten Seiten dieses Leitfadens finden Sie die entsprechenden Adressen.

8. Ich bin arbeitslos

Darf ich in einen anderen Mitgliedstaat umziehen und dort nach einer Arbeitsstelle suchen?

Ja. Falls Sie in einem Mitgliedstaat arbeitslos sind und dort Arbeitslosenleistungen beziehen, können Sie Ihre Ansprüche auf Arbeitslosenleistungen für einen Zeitraum von drei Monaten übertragen (**exportieren**), um in einem anderen Land eine neue Stelle zu suchen. Die für die Auszahlung solcher Leistungen **zuständige Einrichtung** kann diesen Zeitraum auf maximal sechs Monate erweitern. Zunächst müssen Sie die Arbeitsverwaltung des Landes, die Ihnen die Leistung ausbezahlt, bitten, Ihnen ein **Dokument U2** auszuhändigen. Anschließend sollten Sie sich in dem neuen Mitgliedstaat als Arbeitssuchende(r) melden und nicht später als bis zu dem in Dokument U2 angegebenen Datum in Ihr Herkunftsland zurückkehren. Um sicher zu gehen, dass Ihnen keine Ansprüche verloren gehen, sollten Sie sich vor Ihrer Abreise informieren. Bitte beachten Sie: Bestimmte Ländern erlegen **bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen** Beschränkungen auf.

9. Ich arbeite nicht und erhalte keine Altersrente

Welche Sozialversicherungsbestimmungen gelten in meinem Fall?

Wenn Sie nicht erwerbstätig sind und weder eine Altersrente noch andere Sozialversicherungsleistungen aus einem Arbeitsvertrag beziehen, unterliegen Sie den Rechtsvorschriften Ihres **Wohnsitzlandes**, auch wenn es sich dabei nicht um Ihr Herkunftsland handelt.



Bitte beachten Sie: Bestimmte Länder bieten Sozialversicherungsschutz auf der Grundlage des **Wohnsitzes**, während andere Länder nur solchen Personen (und ihren Familienangehörigen) Versicherungsschutz bieten, die einer **Erwerbstätigkeit** nachgehen. Informieren Sie sich gründlich, bevor Sie Ihren Wohnsitz verlegen.

10. Ich bin im Ruhestand

Was geschieht mit meiner Altersrente, wenn ich in ein anderes Land umziehe? Erhalten Sie, sagen wir, eine deutsche **Altersrente**, und möchten Sie nach Spanien umziehen? Oder haben Sie in Italien, Deutschland und Belgien gearbeitet und erhalten infolgedessen eine Altersrente von jedem dieser Länder? Gemäß den EU-Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem **Grundsatz der Ausschließlichkeit der anzuwendenden Rechtsvorschriften** fallen Sie unter das Sozialversicherungssystem von ausschließlich einem Land. Dennoch können unterschiedliche Situationen eintreten.

BEISPIEL 1: Herr ANGELILLI hat in Italien und anschließend in Deutschland gearbeitet. Er bezieht eine deutsche und eine italienische Altersrente. Er lebt in Italien und hat Anspruch auf medizinische Versorgung und alle sonstigen Sozialversicherungsleistungen (Geld- wie Sachleistungen) aus Italien, weil es sich um das Land handelt, in dem er mit seinem Wohnsitz eingetragen ist und weil er eine italienische Altersrente bezieht.

BEISPIEL 2: Frau HÄNDEL hat nur in Deutschland gearbeitet. Sie erhält eine deutsche Altersrente, lebt aber jetzt in Slowenien, in einem Land, in dem die Lebenshaltungskosten geringer sind. Sie ist noch immer in Deutschland versichert und hat Anspruch auf die dortigen Gesundheitsleistungen sowie auf sonstige deutsche Sozialversicherungsleistungen, so, als ob sie noch immer in Deutschland wohnen würde, obwohl sie jetzt in Slowenien wohnt. Das liegt daran, dass sie nie in Slowenien gearbeitet hat und dort nie versichert war.

BEISPIEL 3: Herr BERÈS hat 25 Jahre in Italien und 10 Jahre in Frankreich gearbeitet. Jetzt lebt er in Spanien, einem Land, in dem er nie gearbeitet hat. Italien sorgt für seine Gesundheitsversorgung und weitere Leistungen, da es sich um das Land handelt, in dem Herr BERÈS am längsten versichert gewesen ist.

Wenn ich in ein anderes Land umziehe, habe ich dann Anspruch auf Gesundheitsversorgung? Ja. Mit dem **Dokument S1** können Sie sich beim Gesundheitssystem eines Mitgliedstaates anmelden, auch wenn Sie woanders versichert sind (wie im Fall von Frau HÄNDEL und Herrn BERÈS). Sie sollten bei dem Träger, der Ihnen Gesundheitsleistungen in Ihrem Versicherungsland bereitstellt, ein **Dokument S1** beantragen und dieses baldmöglichst beim **zuständigen Träger** in Ihrem Wohnsitzland einreichen.



Bitte beachten Sie: Damit Sie Ihren Anspruch auf Gesundheitsversorgung nicht verlieren, sollten Sie sich vor einem Wechsel Ihres Wohnsitzes informieren.

Schlüsselbegriffe

Zusammenrechnung von Versicherungszeiten

Eine Methode, durch die alle Beschäftigungszeiten, Versicherungszeiten und Wohnzeiten, die Sie in verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegt haben, zugrunde gelegt und berücksichtigt werden können, um eine einzelne Sozialversicherungsleistung (z. B. Altersrente oder Arbeitslosenleistungen) zu berechnen, insofern sich diese Zeiträume nicht überschneiden.

Atypischer Arbeitnehmer (nicht der Norm entsprechend)

Alle Personen, die mit einem Arbeitsvertrag arbeiten, der nicht Vollzeit und nicht unbefristet ist. Solche Verträge sind flexibler und bieten weniger Sozialversicherungsschutz als Standardverträge: Teilzeitarbeit, Nachtarbeit, Wochenendarbeit, unfreiwillig befristete Arbeitsverhältnisse, Telearbeit, Heimarbeit, Zeitarbeit, Arbeit für verschiedene Arbeitgeber, Arbeit als Subunternehmer, Scheinselbständigkeit, Arbeit auf Abruf, Null-Stunden-Verträge, Beschäftigung ohne schriftlichen Arbeitsvertrag, etc.

Sachleistungen Sie beinhalten kostenlose Gesundheitsleistungen, direkte Bezahlung oder Erstattung von Gesundheitskosten, Medikamenten und anderen in diesem Zusammenhang stehenden Produkten und Dienstleistungen. In der Regel werden sie vom Wohnsitz- oder Aufenthaltsland getragen, auch, wenn Sie in einem anderen Land versichert sind.

Geldleistungen Sie ersetzen ein Einkommen, das aufgrund

von z. B. Krankheit, Mutterschaft oder Vaterschaft oder Unfall vorübergehend ausfällt. Die Höhe und die Dauer der Gewährung solcher Geldleistungen hängen von den im Versicherungsland geltenden Rechtsvorschriften ab.

Lebensmittelpunkt Alle von den Sozialversicherungsbehörden mit einbezogenen Informationen, um festzustellen, welches Land als Wohnsitz gilt.

Zuständiger Träger Der Träger, bei dem ein Bürger registriert ist, wenn er eine Leistung beantragt, oder der Träger, der solche Leistungen erbringt.

Europäische Krankenversicherungskarte Diese Karte gibt Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten die Möglichkeit, während ihrer Auslandsaufenthalte medizinische Versorgung leichter in Anspruch zu nehmen.

Übertragbarkeit von Leistungen Ansprüche auf Geldleistungen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erworben wurden, dürfen aufgrund der Tatsache, dass ein Begünstigter auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässig ist, weder vermindert noch geändert, ausgesetzt, entzogen oder konfisziert werden.

Dokument A1 belegt, dass ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin seinen/ihren Sozialbeitrag in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet. Es dient als Beweis, dass in einem anderen Mitgliedstaat Sozialbeiträge gezahlt wurden. Dies gilt für **entsandte Arbeitnehmer** und **alle Personen, die in mehreren Ländern gleichzeitig beschäftigt sind**. Es ersetzt die zuvor gültigen Formulare E101 und E103.

Dokument DA1 bescheinigt die Berechtigung, im Falle eines **Arbeitsunfalls** oder im Falle einer **Berufskrankheit** Gesundheitsleistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen. Es ersetzt das zuvor gültige Formular E123.

Dokument P1 Hierbei handelt es sich um die Zusammenfassung aller Entscheidungen, die die einzelnen Länder in Bezug auf Rentenansprüche getroffen haben. In diesem Dokument wird aufgezeigt, wie die betroffenen Rentenversicherungsträger die Versicherungszeiträume berücksichtigt haben und ob es Unterbrechungen oder Überschneidungen bei den Versicherungszeiträumen gibt.

Dokument S1 gibt Ihnen die Möglichkeit, das Gesundheitssystem eines Mitgliedstaates in Anspruch zu nehmen, auch wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat versichert sind. Es ersetzt die zuvor gültigen Formulare E106, E109 und E121.

Dokument S2 bescheinigt das Recht, **geplante Gesundheitsleistungen** in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen. Es muss bei Ihrem Versicherungsträger vor Abreise beantragt und dem Träger des Landes, in dem die Behandlung erfolgt, vorgelegt werden. Es ersetzt das zuvor gültige Formular E112.

Dokument S3 gibt **Grenzgängern** die Möglichkeit, sich in dem Land behandeln zu lassen, in dem sie arbeiten.

Dokument U1 bescheinigt Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat zur Berechnung von **Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit**. Es muss bei der Arbeitsverwaltung

des Landes der letzten Beschäftigung beantragt und in dem Land vorgelegt werden, in dem die Leistungen beantragt werden. Es ersetzt das zuvor gültige Formular E301.

Dokument U2 dient der **Übertragung von Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit**. Es muss bei der Arbeitsverwaltung des Landes beantragt werden, in dem Sie Ihre Anstellung verloren haben und der Arbeitsverwaltung des Landes vorgelegt werden, in dem Sie sich um eine neue Anstellung bemühen möchten. Es ersetzt das zuvor gültige Formular E303.

Dokument U3 ist eine Mitteilung, die von dem Land, in dem Sie nach einer Anstellung suchen, an das Land verschickt wird, aus dem Sie Leistungen beziehen. Auf diese Weise wird mitgeteilt, dass sich **die Sachlage/der Status des Leistungsempfängers geändert hat**. Wenn Sie einen Dokument U3 erhalten, ist es empfehlenswert, sich **an Ihren Versicherungsträger zu wenden, um die Sachlage in Ihrem Fall zu klären**.

Grenzgänger Jede Person, die in einem Mitgliedstaat arbeitet und in einem anderen Land lebt, in das sie regelmäßig zurückkehrt - täglich oder mindestens einmal die Woche.

Mitgliedstaat (oder Mitgliedland) In diesem Leitfaden sind alle Länder gemeint, in denen die Koordinierungsbestimmungen gelten: die 27 Mitgliedstaaten der **Europäischen Union**: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Deutschland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta,

die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und Vereinigtes Königreich, die Länder des **Europäischen Wirtschaftsraums** (Norwegen, Island, Liechtenstein) und die Schweiz.

Wohnsitz bezieht sich auf das Land, in dem Sie normalerweise leben. Das heißt, das Land, in dem sich Ihr **Lebensmittelpunkt** befindet. Verschiedene Kriterien ermöglichen es den Sozialversicherungsbehörden, festzulegen, welches Land als Wohnsitz zu betrachten ist.

Entsandter Arbeitnehmer Jede Person, die für einen Zeitraum, der nicht länger als 24 Monate beträgt, ihre berufliche Tätigkeit auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates ausübt, der nicht dem Mitgliedstaat entspricht, in dem sie normalerweise arbeitet.

Sozialer Schutz Sämtliche Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Menschen vor verschiedenen Risiken oder Mängeln zu schützen oder dafür zu sorgen, dass sie diesen in geringerem Maße ausgesetzt sind. Solche Maßnahmen werden in drei Hauptbereiche unterteilt: Soziale Sicherheit, Gesundheitsleistungen und Unterstützung.

Soziale Sicherheit Sämtliche Leistungen eines Staates im Rahmen des jeweiligen Pflichtversicherungssystems (z. B. Altersversorgung, Arbeitslosenversicherung, Versicherung gegen Arbeitsunfälle, etc.)

Wesentlicher Teil der beruflichen Tätigkeit Gemäß den EU-Bestimmungen wird einem wesentlicher Teil der beruflichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat nachgegangen, wenn

mindestens 25% der Gesamtbeschäftigungszeit in diesem Mitgliedstaat abgeleistet wird oder wenn mindestens 25% des Gesamteinkommens aus diesem Mitgliedstaat stammt.

Vorübergehender Aufenthalt Der Zeitraum, währenddessen Sie sich in einem Land aufhalten, in dem sich nicht Ihr gewöhnlicher Wohnsitz befindet, jedoch ohne dass Sie Ihren **Lebensmittelpunkt** dorthin verlegen.

Drittland (oder Drittstaat) In diesem Leitfaden sind alle Länder gemeint, die kein EU-Mitglied sind und weder zum Europäischen Wirtschaftsraum noch zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehören.

Weiterführende Informationen

ETUC European Trade Union Confederation (Europäischer Gewerkschaftsbund, EGB)

www.etuc.org

INCA CGIL-Beobachtungsstelle für europäische Sozialpolitik

www.osservatorioinca.org

Leitfaden für den mobilen europäischen Arbeitnehmer

www.etuc.org/a/389

EURES Das europäische Portal zur beruflichen Mobilität

<http://ec.europa.eu/eures>

EU-Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=849>

Ihre Rechte in den einzelnen Ländern

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=858&langId=de>

Finden Sie die OGBL-Büros auf
www.ogbl.lu



